

II-2174 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



1002 /A.B.

Republik Österreich zu 1005/J.
 DER BUNDESKANZLER Fris. am 20. Jan. 1969

Zl. 20.359-PrM/69

16. Jänner 1969

Schriftliche Anfrage Nr. I. 005/J,
 an den Bundeskanzler, betreffend
 aus Budgetmitteln finanzierte Un-
 tersuchungen über Öffentlichkeits-
 arbeit

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Herrn Dr. Alfred MALETA,

1010 W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. TULL, STRÖER und Genos-
 sen haben in der Sitzung des Nationalrates am 29. November 1968 unter
 der Nr. I. 005/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend aus Bud-
 getmitteln finanzierte Untersuchungen über Öffentlichkeitsarbeit, mit
 nachstehendem Wortlaut gerichtet:

"Der Herr Bundeskanzler hat Mitgliedern des Finanzausschusses
 mit Schreiben vom 25.11.1968 Zl. 77.458-Pr.1c/68 mitgeteilt, daß
 im Jahre 1967 aus Budgetmitteln des Bundespressedienstes zwei Aufträ-
 ge an das Marktforschungs-Institut Dr. Fessel finanziert wurden und
 zwar ein Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen zu einer Mehrthemen-
 untersuchung über die Öffentlichkeitsarbeit d. h. Feststellung der ein-
 zelnen Themen einer solchen Untersuchung mit einem Kostenaufwand
 von S 155.600.- und dann eine Untersuchung über Maßnahmen gegen die
 Teuerung, deren Kosten sich auf S 96.000.- beliefen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an
 den Herrn Bundeskanzler die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Wie lautet das Ergebnis, welches auf Grund des Auftrages zur Erar-
 beitung der Grundlagen zu einer Mehrthemen-Untersuchung über die
 Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt wurde?

./. .

- 2 -

- 2) Welches Ergebnis legte das Marktforschungs-Institut Fessel auf Grund der Untersuchung über Maßnahmen gegen die Teuerung vor?"

Ich bedaure, diese Anfragen nicht beantworten zu können, da Gegenstand der Anfrage kein Akt der Vollziehung ist, sondern Grundlagen zur allfälligen Setzung eines solchen Aktes. Diese Rechtsansicht fußt auf folgenden Erwägungen:

Gemäß Art. 52 der Bundesverfassung ist unter anderem der Nationalrat berechtigt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Voraussetzung jeglicher Anfrage ist es somit, daß Gegenstand der Anfrage Akte der Vollziehung sind.

Der erfragte Gegenstand betrifft dagegen keinen Akt der Vollziehung des Bundes. Er fragt vielmehr nach dem Inhalt eines Gutachtens, das von keinem Organ der Bundesverwaltung, sondern von einem Träger privaten Rechts erstattet wurde. Dieser Rechtsträger kann aber auch nicht als beliehenes Unternehmen im Sinne der Verwaltungsrechtslehre angesprochen werden, da ihm keine Akte der staatlichen Vollziehung zur Besorgung im Auftrage des Staates übertragen sind. Dieser Rechtsträger hat vielmehr ein Gutachten erstattet. Sollte dieses Gutachten Anlaß für Akte der Vollziehung, die in meinen Wirkungsbereich gesetzt werden könnten, geben, werde ich bereit sein, auf Anfrage die gewünschten Auskünfte über solche Akte der Vollziehung zu geben, für die ich das Sachverständigengutachten allenfalls verwendet habe.

